

Übersicht über wesentliche Änderungen durch das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung (GrFordDuG)

Das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung (BGBl. I S. 2122) - kurz GrFordDuG - ist zeitgleich mit den EU-Verordnungen zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens mit Geltung ab dem 12. Dezember 2008 und zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen mit Geltung vom 01. Januar 2009 in Kraft getreten. Es beinhaltet die nationalen Durchführungsvorschriften, die für diese beiden EU-Verordnungen erforderlich sind.

Sowohl in der EU-Verordnung zum Europäischen Mahnverfahren als auch in der Verordnung zum Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen gibt es Passagen, die explizit auf nationales Recht verweisen. Diese Stellen regelt das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung, indem es Änderungen oder Ergänzungen

- » der Zivilprozessordnung (ZPO),
- » des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG),
- » des Rechtspflegergesetzes (RPfLG),
- » des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArG),
- » des Gerichtskostengesetzes (GKG),
- » des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und
- » des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)

einleitet.

Im Folgenden wird ein Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung gegeben. Außerdem werden die Auswirkungen auf die Schuldner- und Gläubiger-Position kommentiert.

Übersicht über wesentliche Änderungen durch das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung (GrFordDuG) ____	1
Inhaltsverzeichnis_____	2
1. Deutsche Bearbeitungsstelle für Europäisches Mahnverfahren _____	3
2. Zustellung der Schriftstücke im Ausland _____	3
3. Datenaustausch im maschinellen Mahnverfahren beim Zentralen Mahngericht in Berlin-Wedding_____	4
4. Zentrales Mahngericht führt nicht Zwangsvollstreckung durch _____	4
5. Europäisches Verfahrens für geringfügige Forderungen in deutschen Zivilprozess eingebettet _____	5
6. Bundesweite Tätigkeit von Übersetzern erleichtert _____	5

1. Deutsche Bearbeitungsstelle für Europäisches Mahnverfahren

Sofern es nicht um arbeitsrechtliche Angelegenheiten geht, ist für die Bearbeitung und Überprüfung von Anträgen auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls sowie der Vollstreckbarerklärung in Deutschland ausschließlich das Amtsgericht Berlin-Wedding zuständig (Artikel 1 GrFordDuG Änderung von § 689 Abs. 2 Satz 2 ZPO und § 1087 ZPO). Die Einrichtung einer bundesweiten Zentrale in Abstimmung mit den übrigen Bundesländern zielte darauf ab, den organisatorischen Aufwand und die Kosten bei der Schaffung der notwendigen technischen Voraussetzungen für die automatisierte Bearbeitung der Mahnanträge und bei der Schulung des Personals so gering wie möglich zu halten.

Außerdem bietet die Bestimmung Vorteile für die Gläubiger, die in der Regel in einem anderen Mitgliedsstaat der europäischen Union ansässig sind. Um einen Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls zu stellen, müssen sie sich nicht durch den deutschen Behördenschwungel in verschiedenen Bundesländern kämpfen, sondern haben eine zentrale Anlaufstelle in Berlin, an die sie sich wenden können.

Werden allerdings arbeitsrechtliche Ansprüche geltend gemacht, liegt nach Artikel 4 GrFordDuG die Zuständigkeit für die Annahme und Bearbeitung von Anträgen im Europäischen Mahnverfahren bei dem Arbeitsgericht, das auch für die im Urteilsverfahren erhobene Klage die zuständige Anlaufstelle ist.

2. Zustellung der Schriftstücke im Ausland

Eine Zustellung des Antrags oder anderer Schriftstücke im Rahmen des Europäischen Mahnverfahrens oder Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen im Ausland ist nach Artikel 1 GrFordDuG Änderung von § 183 ZPO nach den bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen entweder unmittelbar durch die Post per Einschreiben und Rückschein, auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts durch die Behörden des fremden Staates oder die im Ausland zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des Bundes möglich.

Bei Postversand per Einschreiben reicht es, den Nachweis über die Zustellung der Unterlagen durch den Rückschein zu erbringen. Wird ein einer der anderen angeführten Übermittlungswege gewählt, muss die Zustellung durch ein Zeugnis der ersuchten Behörde bestätigt worden sein. Sofern kein Prozessbevollmächtigter bestellt wurde, kann das Gericht

nach Artikel 1 GrFordDuG Änderung von § 184 ZPO außerdem anordnen, dass innerhalb einer angemessenen Frist ein Zustellungsbevollmächtigter benannt wird, der im Inland lebt oder Geschäftsräume hat.



3. Datenaustausch im maschinellen Mahnverfahren beim Zentralen Mahngericht in Berlin-Wedding

Für Antragssteller im Ausland, die einen Europäischen Zahlungsbefehl erlassen möchten, besteht Vordruckzwang bei der manuellen Einreichung in Papierform in Deutschland. Auf die Vordrucke nach der Gesetzesfassung von 2007 kann noch bis 30. Juni 2009 zurückgegriffen werden, danach müssen die neuen Vordrucke nach der Gesetzesfassung vom 01. Januar 2009 verwendet werden.

Rechtsanwälte und registrierte Inkassodienstleister nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz müssen sich nach der Ergänzung von § 690 Abs. III ZPO mit Wirkung vom 01. Dezember 2008 für die Antragsstellung auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls beim Amtsgericht Berlin-Wedding einer maschinell lesbaren Form und des elektronischen Weges bedienen. Der elektronische Datenaustausch soll durch die Übermittlung der entsprechenden Formblätter und Urkunden per Datenträger, Elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder über Barcode-Antrag erfolgen. Eine Kennzifferzuteilung ist für kosten- und gebührenbefreite Antragssteller im elektronischen Datenaustausch zwingend notwendig.

4. Zentrales Mahngericht führt nicht Zwangsvollstreckung durch

Das Amtsgericht Berlin-Wedding als Zentrales Mahngericht stellt bei gerechtfertigtem Anspruch eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides zu, der ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel ist und einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteil gegen den Beklagten gleichkommt, sofern nicht ein Urkunden-, Scheck- oder Wechselmahnverfahren vorliegt. Wenn ein Verfahren über Anträge auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung nach § 733 ZPO eingeleitet wird, muss eine einmalige Gebühr in Höhe von 15 Euro entrichtet werden.

Für die Durchführung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wie beispielsweise Mobiliarpfändung, Forderungspfändung etc. ist allerdings nicht das Zentrale Mahngericht zuständig. Die Vollstreckung des festgestellten Anspruchs erfolgt nicht automatisch von Amts wegen. Der Gläubiger muss diese selbst beim zuständigen Vollstreckungsgericht beantragen, das in der Regel das Amtsgericht am (Wohn-)Sitz des Schuldners ist.

5. Europäisches Verfahrens für geringfügige Forderungen in deutschen Zivilprozess eingebettet

Die Geltendmachung grenzüberschreitender geringfügiger Forderungen bis 2.000 Euro nach dem europäischen Verfahren ist in den deutschen Zivilprozess eingebettet worden. Damit ist die Durchführung des Verfahrens in der deutschen Gerichtspraxis für Gläubiger noch anwenderfreundlicher.

Für die Einleitung und Abwicklung des Verfahrens können nach Artikel 1 GrFordDuG Änderung von § 1097 ZPO die Formblätter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 861/07 in der Fassung vom 11. Juli 2007 und andere Anträge und Erklärungen als Schriftsatz, Teleskopie oder als elektronisches Dokument nach §130a bei Gericht eingereicht werden.

Bei einer mündlichen Verhandlung kann das Gericht den Prozessparteien sowie ihren Bevollmächtigten und Beiständen erlauben, sich während der Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und von dort Verhandlungshandlungen vorzunehmen (§ 1100). Letzteres gilt auch für Zeugen oder Sachverständige bei der Beweisaufnahme. (§ 1101).

6. Bundesweite Tätigkeit von Übersetzern erleichtert

Nach Artikel 1 GrFordDuG Änderung von § 142 Abs. 3 Satz 1 ZPO kann vom Gericht angeordnet werden, Urkunden und Formblättern in fremder Sprache in die deutsche Sprache zu übersetzen. Um Sprachbarrieren möglichst unkompliziert zu überwinden, eröffnet Artikel 2 GrFordDuG durch die Änderung von § 189 Abs. 2 GVG allerdings eine wesentliche Vereinfachung für Gläubiger und Schuldner aus unterschiedlichen EU-Staaten bei der Wahl des Übersetzers.

So können sich Dolmetscher, die in einem deutschen Bundesland für Übersetzungen vor Gericht nach den landesrechtlichen Vorschriften beidigt oder öffentlich bestellt worden sind, vor allen Gerichten des Bundes und der Länder darauf berufen. Sind sie also an einem deutschen Gericht zu Übersetzungen im Rahmen des Europäischen Mahnverfahrens oder des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen ermächtigt, können sie diese auch vor jedem anderen deutschen Gericht vornehmen.